

## Gesamte Rechtsvorschrift für Elektrotechnikverordnung 2020, Fassung vom 24.11.2021

### Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020)  
StF: BGBl. II Nr. 308/2020

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2, des § 3, des § 4 Abs. 2, des § 5 Abs. 2 und des § 7 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2017 wird verordnet:

### Text

#### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

#### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

#### Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

**§ 3.** (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

### **Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel**

**§ 4.** (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

### **Sonstige Anlagen**

**§ 5.** (1) Nichtelektrische Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen, die die Maßnahmen der jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einhalten, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,
2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Abs. 2 ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen. Ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

### **Erstprüfung**

**§ 6.** Jede elektrische Niederspannungsanlage muss einer Prüfung nach den anerkannten Regeln der Technik unterzogen werden, bevor sie erstmalig in Betrieb genommen wird, um die Einhaltung der Erfordernisse des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 nachzuweisen. Bei Anwendung der jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ist die Anforderung an diese Erstprüfung als erfüllt anzusehen.

### **Sicherheit der elektrischen Anlage in Mietwohnungen**

**§ 7.** Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht; bei Anlagen, die in Steckdosenstromkreisen über keinen zusätzlichen Schutz (Zusatzschutz) gemäß § 2 Abs. 2 verfügen, ist, unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, der Schutz von Personen in der elektrischen Anlage

durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen, sicherzustellen. Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.

#### **Inkrafttreten**

**§ 8.** (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002), BGBl. II Nr. 222/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2014, tritt – unbeschadet des § 9 – mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß Abs. 1 außer Kraft.

#### **Übergangsbestimmung**

**§ 9.** (1) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 kann bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I der Elektrotechnikverordnung 2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2014, gelisteten SNT-Vorschriften Nr. 2 bis 38 und 45 bis 61 bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfallen.

(2) Wenn sich die elektrische Anlage bei Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 in einem so fortgeschrittenen Stadium der Planung oder Realisierung befindet, dass dem Errichter der Anlage die durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zuzumuten ist, kann die Frist gemäß Abs. 1 durch einen mindestens sechs Wochen vor ihrem Ablauf zu stellenden Antrag des Errichters der Anlage von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort um bis zu vier weitere Jahre erstreckt werden.

(3) Die Risikobeurteilung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 kann bei Anwendung der entsprechenden in Anhang I der Elektrotechnikverordnung 2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2014, gelisteten SNT-Vorschriften Nr. 1, 39 bis 44 und 62 bis 75 bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entfallen.

#### **EU-Notifikation**

**§ 10.** Die Verordnung BGBl. II Nr. 308/2020 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2019/454/A).

### **Anhang I**

#### **Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente**

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE-E 36/1970	Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen (ausgenommen § 10.5)
2	OVE E 8014:2019-01-01	Fundamenteller und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik
3	OVE E 8065: 2017-03-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
4	ÖVE/ÖNORM E 8385:2006-05-01	Betrieb von elektrischen Anlagen -- Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten
5	ÖVE/ÖNORM E 8610:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Steckdosen mit N- und Schutzkontakt; 16 A, AC 230/400 V
6	ÖVE/ÖNORM E 8611:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Stecker mit N- und Schutzkontakt; 16 A, AC 230/400 V
7	ÖVE/ÖNORM E 8612:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Steckdosen mit N- und Schutzkontakt; 25 A, AC 230/400 V

8	ÖVE/ÖNORM E 8613:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Dreipolige Stecker mit N- und Schutzkontakt; 25 A, AC 230/400 V
9	ÖVE/ÖNORM E 8620-1:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Zweipolige Stecker ohne Schutzkontakte für Geräte der Schutzklasse II; 2,5 A, AC 250 V
10	ÖVE/ÖNORM E 8620-2:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 2: Zweipolige Stecker ohne Schutzkontakte für Geräte der Schutzklasse II; 16 A, AC 250 V
11	ÖVE/ÖNORM E 8620-3:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 3: Zweipolige Stecker mit Schutzkontakten für Geräte der Schutzklasse I; 16 A, AC 250 V
12	ÖVE/ÖNORM E 8620-4:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 4: Zweipolige Stecker ohne Schutzkontakte für Geräte der Schutzklasse II, Schutzart IPX4; 16 A, AC 250 V
13	ÖVE/ÖNORM E 8620-5:2014-06-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 5: Zweipolige Stecker mit Schutzkontakten für Geräte der Schutzklasse I, IPX4; 16 A, AC 250 V
14	ÖVE/ÖNORM E 8622-1:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Grundauführung zweipolige Steckdosen mit Schutzkontakten; 16 A, AC 250 V
15	ÖVE/ÖNORM E 8622-2:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 2: Grundauführung zweipolige Steckdosen; 2,5 A, AC 250 V
16	ÖVE/ÖNORM E 8622-3:2014-06-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 3: Ortsfeste Steckdosen
17	ÖVE/ÖNORM E 8622-4:2014-06-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 4: Mobile Steckdosen und Zwischensteckvorrichtungen
18	ÖVE/ÖNORM E 8626:2012-11-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Lehren zur Überprüfung der Funktionsmaße
19	OVE E 8684-1:2019-12-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen
20	ÖVE/ÖNORM E 8701-1:2003-01-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
21	ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2:2003-11-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte - Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Elektrowerkzeuge
22	ÖVE-EN 31/1981	Errichtung von Elektroanlagen
23	ÖVE EN 50110-2-700:1998-11	Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 2-700: Betrieb elektrischer Anlagen im Bergbau
24	ÖVE-L 1/1981	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V
25	ÖVE-L 1a/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V, ÖVE-L1/1981
26	OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01	Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen - Teil 2: Blitzschutzsysteme
27	OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01	Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen - Teil 3: Hochspannungsanlagen

### Anlagen

-  01 ÖVE-E 36 1970
-  02 OVE E 8014:2019-01-01

-  03 OVE E 8065 2017-03-01
-  04 ÖVE/ÖNORM E 8385 2006-05-01
-  05 ÖVE/ÖNORM E 8610 2012-11-01
-  06 ÖVE/ÖNORM E 8611 2012-11-01
-  07 ÖVE/ÖNORM E 8612 2012-11-01
-  08 ÖVE/ÖNORM E 8613 2012-11-01
-  09 ÖVE/ÖNORM E 8620-1 2012-11-01
-  10 ÖVE/ÖNORM E 8620-2 2012-11-01
-  11 ÖVE/ÖNORM E 8620-3 2012-11-01
-  12 ÖVE/ÖNORM E 8620-4 2012-11-01
-  13 ÖVE/ÖNORM E 8620-5 2014-06-01
-  14 ÖVE/ÖNORM E 8622-1 2012-11-01
-  15 ÖVE/ÖNORM E 8622-2 2012-11-01
-  16 ÖVE/ÖNORM E 8622-3 2014-06-01
-  17 ÖVE/ÖNORM E 8622-4 2014-06-01
-  18 ÖVE/ÖNORM E 8626 2012-11-01
-  19 OVE E 8684-1 2019-12-01
-  20 ÖVE/ÖNORM E 8701-1 2003-01-01
-  21 ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2 2003-11-01
-  22 ÖVE-EN 31 1981
-  23 ÖVE EN 50110-2-700 1998-11
-  24 ÖVE-L 1 1981
-  25 ÖVE-L 1a 1986
-  26 OVE-Richtlinie R 1000-2 2019-01-01
-  27 OVE-Richtlinie R 1000-3 2019-01-01

## Anhang II

### Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 kundgemachte elektrotechnische Normen

Nr.	Bezeichnung	Titel
1	ÖVE/ÖNORM E 8016:2012-01-01	Elektroinstallationen - Hausanschlüsse, Hauptleitungen, Messeinrichtungen
2	OVE E 8101:2019-01-01	Elektrische Niederspannungsanlagen (ausgenommen Teil 1 Unterabschnitt 134.3 und Teil 6 Unterabschnitt 600.5 unbeschadet gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben)
3	OVE E 8101/AC1:2020-05-01	Elektrische Niederspannungsanlagen (Berichtigung)
4	OVE E 8120:2017-07-01	Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln
5	OVE E 8555:2016-12-01	Betrieb elektrischer Bahnen und Obusse
6	ÖVE-IG/EN 50075/1990	Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke
7	ÖVE/ÖNORM EN 50107-1:2003-10-01	Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
8	ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)	Betrieb von elektrischen Anlagen -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen -- Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
9	OVE EN 50174-2:2018-11-01	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2:

		Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden
10	OVE EN 50174-3:2017-12-01	Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien
11	OVE EN 50310:2020-07-01	Telekommunikationstechnische Potentialausgleichsanlagen für Gebäude und andere Strukturen
12	OVE EN 50341-1: 2020-04-01	Freileitungen über AC 45 kV - Teil 1: Allgemeine Anforderungen - gemeinsame Festlegungen
13	OVE EN 50341-2-1:2020-08-01	Freileitungen über AC 1 kV Teil 2-1: Nationale Normative Festlegungen (NNA) für Österreich basierend auf EN 50341-1:2012
14	ÖVE/ÖNORM EN 50522:2011-12-01	Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV
15	ÖVE/ÖNORM EN 50565-1:2015-03-01	Kabel und Leitungen - Leitfaden für die Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen mit einer Nennspannung nicht über 450/750 V (Uo/U) - Teil 1: Allgemeiner Leitfaden
16	ÖVE/ÖNORM EN 50565-2:2015-03-01	Kabel und Leitungen - Leitfaden für die Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen mit einer Nennspannung nicht über 450/750 V (Uo/U) - Teil 2: Aufbaudaten und Einsatzbedingungen der Kabel- und Leitungsbauarten nach EN 50525
17	ÖVE/ÖNORM EN 60038:2012-05-01	CENELEC-Normspannungen
18	OVE EN IEC 60079-0:2019-11-01	Explosionsgefährdete Bereiche, Teil 0: Betriebsmittel - Allgemeine Anforderungen
19	ÖVE/ÖNORM EN 60079-14:2014-11-01	Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 14: Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen
20	OVE EN 60079-14/AC:2016-08-01	Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 14: Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen [Berichtigung]
21	ÖVE/ÖNORM EN 60079-17:2014-11-01	Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen
22	ÖVE/ÖNORM EN 60079-19:2015-10-01	Explosionsgefährdete Bereiche -- Teil 19: Geräte Reparatur, Überholung und Regenerierung
23	ÖVE/ÖNORM EN 60079-25:2011-07-01	Explosionsfähige Atmosphäre - Teil 25: Eigensichere Systeme
24	ÖVE/ÖNORM EN 60079-25/AC:2014-03-01	Explosionsfähige Atmosphäre - Teil 25: Eigensichere Systeme [Berichtigung]
25	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1:2012-11-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen
26	ÖVE/ÖNORM EN 60335-1/AC:2014-05-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke -- Teil 1: Allgemeine Anforderungen [Berichtigung]
27	ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2015-09-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-76: Besondere Anforderungen für Elektrozaungeräte
28	OVE EN 60335-2-86:2016-09-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-86: Besondere Anforderungen für elektrische Fischereigeräte
29	ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01	Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV -- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen - (Mit Ausnahme von Abschnitt 10 anstelle dessen EN 50522 beachtet werden muss)

- |    |                                     |   |
|----|-------------------------------------|---|
| 30 | OVE EN 61936-1/AC:2017-08-01        | Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (Berichtigung)  |
| 31 | ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01     | Blitzschutz - Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (ausgenommen Tabelle 1 letzte Zeile sowie Abschnitt 4.1 letzter Absatz)   |
| 32 | ÖVE/ÖNORM EN 62305-4:2012-07-01     | Blitzschutz - Teil 4: Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen  |
| 33 | ÖVE/ÖNORM EN 62353:2015-11-01       | Medizinische elektrische Geräte - Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten   |
| 34 | OVE-Richtlinie R 11-1:2013-03-01    | PV-Anlagen - Zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften  |
| 35 | OVE-Richtlinie R 12-2:2019-01-01    | Brandschutz in elektrischen Anlagen - Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen                |
| 36 | OVE-Richtlinie R 12-2/AC:2019-07-01 | Brandschutz in elektrischen Anlagen - Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen (Berichtigung) |